

Versuchsbeginn der Absatzhilfe

BGH, Beschluss vom 31.11.2018 - BGH 2 StR 281/18 (LG Frankfurt am Main) – NJW 2019, 1311

I. Sachverhalt

Der Angeklagte (A) und T planten seit Beginn 2017, Bohrmaschinen und Werkzeuge zu stehlen und diese mittels des Transportunternehmens des Vaters des A „auf den Balkan“ zu dortigen Abnehmern zu transportieren. Beide wollten sich auf diese Weise eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. Am 22.03.2017 fuhr A mit einem Sattelzug zahlreiche Elektrowerkzeuge und Baumaschinen im Gesamtwert von 26.500 €, die zuvor bei sechs Einbrüchen von unbekanntem Vortätern gestohlen worden waren, in Richtung „Balkan“. Die deliktische Herkunft des Transportgutes war ihm bekannt. Er wollte das Diebesgut zu den Abnehmern transportieren, um es diesen zu verkaufen und sich hierfür eine Belohnung zu verdienen. An den Vortaten war er nicht beteiligt. Der Sattelzug wurde von der Bundespolizei kurz vor der österreichischen Grenze angehalten und das Stehlgut sichergestellt.

A lagerte außerdem zwei zuvor von T und einem Tatgenossen entwendete Hydraulikhämmer im Wert von 2.000,- bzw. 5000,- – 7000,- € in einem LKW der Firma seines Vaters. Er wollte sie für T nach Kroatien transportieren und dort gegen eine Belohnung verkaufen. A verlad das Diebesgut noch jeweils am Abend der Entwendung, dem 12. bzw. 14.08.2017, gemeinsam mit T. Kurz vor dem geplanten Transport auf den „Balkan“, wurden beide Hydraulikhämmer durch die Bundespolizei in dem Lkw sichergestellt. Das LG hat den A wegen versuchter gewerbsmäßiger Hehlerei in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Geldwäsche, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Revision des A hatte teilweise Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Das LG ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte sowohl bei der Tat vom 22.03. wie auch bei der Tat vom 12./14.08 einer versuchten gewerbsmäßigen Hehlerei in Form der Absatzhilfe strafbar gemacht hat. Die Tathandlungen führen entgegen der Ansicht des LGs jedoch nicht zur Annahme real konkurrierender Taten, sondern zur Tateinheit. Der BGH hatte nach Aufgabe der Rechtsprechung, die für die Begehungsformen des Absetzens und der Absatzhilfe bei der Hehlerei im Grundsatz von einem Tätigkeitsdelikt ausging (vgl. BGHSt 27, 45 ff.), bisher nicht entschieden, wie bei diesen beiden Tatbestandsvarianten angesichts ihrer Erfolgsbezogenheit eine - straflose - Vorbereitungshandlung von dem Eintritt in das Versuchsstadium abzugrenzen ist. Nach der h. Lit. setzt der Versuch der Absatzhilfe notwendigerweise die Beihilfe zu einer Handlung des Vortäters, die sich als dessen tatbestandsloser Versuch des Absetzens darstelle, voraus. Dies wurde nun vom BGH abgelehnt: Auch bei Unterstützungshandlungen ist die Person des handelnden Täters maßgebend; es kommt darauf an, wie weit dieser sich bereits dem von ihm anvisierten Unterstützungserfolg angenähert und durch sein Handeln eine Gefahr für das betroffene Rechtsgut begründet hat. Der Angeklagte setzte sowohl durch die Fahrt mit dem Lkw in Richtung „Balkan“ am 22.03. wie auch durch das Beladen eines solchen mit Diebesgut zum Zwecke des kurz bevorstehenden Transports nach Kroatien im August 2017 unmittelbar zur Tat an. Seine jeweils fördernde Tathandlung fügte sich in allen Fällen in einen bereits festgelegten Absatzplan ein und stellte aus seiner Sicht den Beginn des Absatzvorgangs dar. Die Tathandlungen des A vom 12./14.08. sind als nur eine Tat zu bewerten, denn obwohl der Hehler hier beim Absatz von Beute aus mehreren Vortaten mitwirkt, fehlen hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Absatzhilfe ihrerseits in mehrere Taten aufzuteilen wäre.

III. Problemstandort

Der Gesetzgeber hat, abweichend von § 30 Abs. 1 StGB, in § 259 Abs. 1, Abs. 3 StGB auch den Versuch der Unterstützung der Hehlerei unter Strafe gestellt. Eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei in Form der Absatzhilfe setzt die Feststellung eines Absatzerfolgs voraus. Die Strafbarkeit wegen versuchter Absatzhilfe beginnt, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, mit der er nach seiner Vorstellung unmittelbar zu einer Förderung der - straflosen - Absatztat des Vortäters ansetzt.